Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 3581.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1852., betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte ꝛc. für den Ausbau einer Gemeinde-Chaussee von Simmern über Sargenroth nach Gemünden.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Simmern über Sargenroth nach Gemünden durch die betheiligten Gemeinden genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Recht zur Expropriation der für die Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich den betheiligten Gemeinden das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 12. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Ausgegeben zu Berlin den 26. Juni 1852.

(Nr. 3582.) Allerhöchster Erlaß vom 12. Mai 1852., betreffend die in Bezug auf den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Freiburg über Hohenfriedeberg nach Bolkenhain durch den für diesen Zweck zusammengetretenen Aktienverein bewilligten fiskalischen Vorrechte.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau der Straße von Freiburg über Hohenfriedeberg nach Bolkenhain durch den für diesen Zweck zusammengetretenen Aktienverein genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß auf diese Straße das Expropriationsrecht für die zur Chaussee erforderlichen Grundstücke und das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen Anwendung finden sollen. Zugleich verleihe Ich dem genannten Aktienverein das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes auf dieser Chaussee nach dem für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarife. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen für die in Rede stehende Straße Gültigkeit haben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 12. Mai 1852.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 3583.) Statut für die Meliorations-Sozietät des Skottau-Thales, Kreises Neidenburg. Vom 2. Juni 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen Behufs Verbesserung der Grundstücke im Skottau-Thale des Kreises Neidenburg nach Anhörung der Betheiligten, dem Antrage der Mehrzahl derselben entsprechend, auf Grund des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §§. 56. 57. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1843. S. 51.) was folgt:

§. 1.

Zweck und Umfang der Sozietät.

Um die Grundstücke des Skottau-Thales im Neidenburger Kreise unterhalb der Opacnick-Mühle und oberhalb der Scharnau-Mühle auf dem linken Ufer des Skottau-Flusses durch Ent- und Bewässerung zu verbessern, werden die Besitzer dieser Grundstücke zu einer Genossenschaft vereinigt unter dem Namen:

„Meliorations-Sozietät des Skottau-Thales."

Die Sozietät hat ihren Sitz in Neidenburg.

§. 2.

Der Meliorationsbezirk besteht für jetzt aus einer Fläche von 1543 Morgen.

Von diesen Grundstücken, welche auf der Karte des Wiesenbau-Technikers Zühlke vom Jahre 1851. verzeichnet sind, gehören:

1) zum Gute Klein-Koslau	434	Morgen
2) zum Gute Groß-Koslau	244	=
3) den Bauern in Groß-Koslau	44	=
4) der Pfarre in Klein-Koslau	98	=
5) der Schule in Klein-Koslau	20	=
6) den Bauern in Klein-Koslau	348	=
7) den Bauern in Polko	46	=
8) zum Gute Groß-Sackrau	309	=
Summa	1543	Morgen.

Der Meliorationsbezirk kann auf Antrag des Sozietätsvorstandes mit Genehmigung der betheiligten Grundbesitzer und der Regierung zu Königsberg erweitert und beschränkt werden.

§. 3.

Die Sozietät hat die vorgedachten Flächen zu entwässern und soweit als möglich zu bewässern.

Nach dem Meliorationsplan werden

a) bewässert:

1) vom Gute Klein=Koslau .... 205 Morgen
2) vom Gute Groß=Koslau................ 244 =
3) von den Bauern in Groß=Koslau....... 26 =
4) von der Pfarre in Klein=Koslau........ 16 =
5) von den Bauern in Klein=Koslau ...... 225 =
6) vom Gute Groß=Sackrau................ 256 =

Summa 972 Morgen;

b) entwässert:

1) vom Gute Klein=Koslau .... 229 Morgen
2) von den Bauern in Groß=Koslau....... 18 =
3) von den Bauern in Polko................ 46 =
4) von der Pfarre in Klein=Koslau........ 82 =
5) von der Schule in Klein=Koslau ...... 20 =
6) von den Bauern in Klein=Koslau....... 123 =
7) vom Gute Groß=Sackrau................. 53 =

Summa 571 Morgen.

Zu dem Ende hat die Sozietät die nöthigen Gräben, Wässerungsrinnen, Brücken und Stauschleusen nach dem von der Regierung festgesetzten Meliorationsplan auszuführen.

Diese Anlagen sind auch von der Sozietät künftig zu unterhalten, soweit sie zur gemeinschaftlichen Benutzung ganzer Abtheilungen dienen, wogegen diejenigen Anlagen, welche nur einzelnen Grundbesitzern zum Vortheil gereichen, von diesen allein — oder von mehreren gemeinschaftlich nach Verhältniß des Vortheils — unterhalten werden müssen.

Ueber die von der Sozietät und über die von mehreren Grundbesitzern gemeinschaftlich fortdauernd zu unterhaltenden Anlagen, sowie über die zur Sozietät gehörigen Grundstücke ist ein Kataster von dem Sozietätsvorstande zu führen.

§. 4.

Aufbringung der Kosten.

Die Beiträge zur Sozietätskasse sind von den Sozietätsmitgliedern zu leisten nach Verhältniß des Vortheils, welchen die gemeinsamen Anlagen den einzelnen Grundstücken bringen, und nach Verhältniß der Spezialkosten, welche nach dem Meliorationsplan auf die einzelnen Grundstücke verwendet werden.

Zu diesem Behufe werden aus den zu bewässernden Grundstücken vier Abtheilungen gebildet und zwar:

I. Abtheilung: Gut Klein=Koslau mit.................. 205 Morgen
II. Abtheilung: Gut Groß=Koslau mit... 244 Morgen
die Bauern in Groß=Koslau mit. 26 =
270 =
III. Abtheilung: die Pfarre in Klein=Koslau mit 16 =
die Bauern in Klein=Koslau mit. 225 =
241 =
IV. Abtheilung: Gut Groß=Sackrau mit .... 256 =

Summa 972 Morgen.

Die

Die vier Abtheilungen bringen die Beiträge zu den gemeinsamen Bewässerungsanlagen und zu den Generalkosten nach dem Verhältniß der Morgenzahl auf und jede Abtheilung in sich die Beiträge zu den auf dieselbe verwendeten Spezialkosten, ebenfalls nach Verhältniß der Morgenzahl.

Die Kosten der Entwässerung werden, insofern die Anlage nur Ein Grundstück betrifft, von diesem allein getragen; genießen mehrere Grundstücke Vortheil daraus, so tragen die Besitzer dieser Grundstücke die Entwässerungskosten gemeinschaftlich nach Maaßgabe des Vortheils und sind dabei drei Klassen anzunehmen, von denen

die Klasse I. beitragt .... 3 Theile,
= = II. = ... 2 =
= = III. = ... 1 Theil.

Reklamationen gegen die Höhe der eingeforderten Beiträge werden vom Vorstande und in letzter Instanz vom Schiedsgericht (§. 15.) entschieden. Sie müssen bei Vermeidung der Präklusion spätestens binnen zehn Tagen nach erfolgter Bekanntmachung beim Schaudirektor angemeldet werden.

Die Zahlung der Beiträge ist zuerst am 1. April 1854. zu leisten und erfolgt halbjährlich am 1. April und 1. Oktober.

§. 5.

Zur Ausführung der Melioration hat die Sozietät ein Darlehn von sechstausend Thalern aus der Staatskasse erhalten und zwar zinsfrei auf fünf Jahre vom 1. Oktober 1852. ab.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre wird das Darlehn von der Sozietät mit drei Prozent verzinst und außerdem mit zwei Prozent amortisirt, dergestalt, daß jährlich fünf Prozent des ursprünglichen Darlehnsbetrages in halbjährigen Raten postnumerando gezahlt werden und davon drei Prozent des jedesmaligen Darlehnsrestes auf Zinsen, der Ueberschuß als Kapitalstilgung berechnet wird.

Die Verzinsung und Amortisation beginnt mit dem 1. Oktober 1857., die erste Ratenzahlung ist also am 1. April 1858. zu leisten.

§. 6.

Jedes Sozietätsmitglied hat der Sozietät von seinen Grundstücken diejenigen Flächen, welche zum Bau der Zuleitungs- und Ableitungskanäle erforderlich sind, soweit ohne Entschädigung abzutreten, als der bisherige Nutzungswerth nach voraussichtlicher Schätzung durch die ihm demnächst verbleibende Grasnutzung auf den Dammdossirungen und Uferwänden und durch die sonstigen durch den Bau erwachsenden zufälligen Vortheile aufgewogen wird.

Streitigkeiten hierüber werden, mit Ausschluß des Rechtsweges, schiedsrichterlich entschieden (cfr. §. 15.).

Die sonstigen zur Ausführung der Melioration, namentlich zur Anlegung der Kanäle, Brücken, Schleusen, Wehre, Wärterhäuser und Wege, erforderlichen Grundstücke werden im Mangel der Einigung von der Sozietät nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843. zur servitutarischen Benutzung resp. als Eigenthum erworben.

 Da-

Danach steht die Entscheidung darüber: welche Grundstücke für die obigen Zwecke in Anspruch zu nehmen sind, der Regierung in Königsberg zu, mit Vorbehalt des innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen einzulegenden Rekurses an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung erfolgt ebenfalls durch die Regierung in Königsberg, vorbehaltlich des dem Provokaten innerhalb sechs Wochen nach Bekanntmachung der Entscheidung zustehenden Rekurses an das Revisionskollegium für Landeskultursachen in Berlin (§§. 45. bis 51. des Gesetzes vom 28. Februar 1843.).

Wegen Auszahlung der Geldvergütigung für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke kommen die für den Chausseebau hierüber in der Provinz Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 7.

Innere Verfassung der Sozietät.

An der Spitze der Sozietät steht ein Schaudirektor und ein Vorstand von fünf Mitgliedern.

Dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Nur für die baaren Auslagen ist dem Schaudirektor eine Remuneration vom Vorstande festzusetzen.

§. 8.

Der Vorstand besteht aus

1) dem Besitzer des Gutes Klein-Koslau,
2) = = = = Groß-Koslau,
3) = = = = Groß-Sackrau,
4) dem jedesmaligen Pfarrer in Klein-Koslau,
5) einem von den betheiligten bäuerlichen Besitzern aus Klein-Koslau, Groß-Koslau und Polko aus ihrer Mitte zu wählenden Abgeordneten.

Die Mitglieder ad 1. bis 4. ernennen für sich je einen Stellvertreter; der Stellvertreter ad 5. wird wie das betreffende Mitglied gewählt.

Die Wahl des bäuerlichen Abgeordneten und Stellvertreters erfolgt auf sechs Jahre; wird die Wahl verweigert, so steht der Regierung in Königsberg die Ernennung zu.

Die Mitglieder des Vorstandes wählen den Schaudirektor auf zwölf Jahre.

Diese Wahl unterliegt der Bestätigung der Regierung zu Königsberg.

Wird die Bestätigung versagt, so schreitet der Vorstand zu einer neuen Wahl. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung auf höchstens sechs Jahre zu.

Die Versammlung zur Wahl des Schaudirektors beruft der Kreislandrath und führt darin den Vorsitz ohne Stimmrecht, jedoch mit entscheidender Stimme bei Stimmengleichheit. Er verpflichtet den Schaudirektor und die Vorstandsmitglieder durch Handschlag an Eidesstatt.

§. 9.

Bei der Wahl des von den bäuerlichen Besitzern zu wählenden Vorstandsmitgliedes (§. 8. Nr. 5.) hat der, welcher mindestens mit Einem Morgen (Mag-

(Magdeburgisch Maaß) betheiligt ist, Eine Stimme, wer über zehn bis zu zwanzig Morgen besitzt, zwei Stimmen, über zwanzig bis dreißig Morgen drei Stimmen, und so fort.

Wer mit seinen Meliorations-Kassenbeiträgen im Rückstande ist, oder den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat, darf an der Wahl nicht Theil nehmen und auch nicht gewählt werden.

Von dem Schaudirektor und bis dahin, wo dieser gewählt sein wird, vom Kreislandrath wird die Liste der Wähler mit Hülfe der Gemeindevorsteher aufgestellt und der Wahltermin abgehalten.

Die Liste der Wähler wird vierzehn Tage lang in einem oder mehreren zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Lokalen offen gelegt.

Während dieser Frist kann jeder Betheiligte Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste bei dem Schaudirektor oder dem Kreislandrath erheben.

Die Entscheidung der Einwendungen und die Prüfung der Wahl steht dem Vorstande zu.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

Das ausscheidende Mitglied kann wieder gewählt werden.

Sollte eins der mit Virilstimme versehenen Güter durch Dismembration an mehrere Besitzer übergehen, so bildet dieses einen Wahlbezirk und gelten für denselben die vorstehenden Bestimmungen.

§. 10.

Der Vorstand versammelt sich regelmäßig alle Jahr zweimal zur Frühjahrs- und Herbstgrabenschau in den ersten Tagen des Mai und Oktober, um den Etat festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen, Streitigkeiten unter den Sozietätsmitgliedern, wo möglich an Ort und Stelle, zu entscheiden und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen.

Nach Bedürfniß kann der Schaudirektor außerordentliche Versammlungen ausschreiben.

Der Schaudirektor ist stimmberechtigter Vorsitzender des Vorstandes mit entscheidendem Votum bei Stimmengleichheit; er beruft die Vorstandsversammlungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in den Sitzungen.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß dieselbe wenigstens sieben freie Tage vorher erfolgen. Wer am Erscheinen behindert ist, muß die Vorladung seinem Stellvertreter mittheilen.

Der Vorstand kann nur beschließen, wenn mindestens drei Mitglieder außer dem Vorsitzenden zugegen sind; eine Ausnahme hiervon findet Statt, wenn der Vorstand, zum dritten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammen berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen ist. Bei der zweiten und dritten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

 Die

Die Beschlüsse und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder werden in ein besonderes Buch eingetragen; sie werden vom Schaudirektor und drei Mitgliedern der Versammlung vollzogen.

§. 11.

Der Schaudirektor ist die ausführende Verwaltungsbehörde der Sozietät, vertritt dieselbe anderen Personen und Behörden gegenüber und handhabt die örtliche Polizei zum Schutz der Anlagen. Er führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift:
„Direktorium der Meliorations-Sozietät des Skottau-Thales“,
und hat insbesondere:

a) die Meliorations-Kassenbeiträge auszuschreiben und von den Säumigen im Wege der administrativen Exekution einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kasse unter Zuziehung eines anderen vom Vorstande zu bestimmenden Mitgliedes zu revidiren;
b) den Entwurf des Etats und die Jahresrechnung nebst einem Jahresbericht dem Vorstande in der Frühjahrs-Versammlung vorzulegen;
c) die Sozietätsbeamten zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau mit dem Grabeninspektor und den Vorstandsmitgliedern abzuhalten;
d) den Schriftwechsel für die Sozietät zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen; indeß ist zu Verträgen und Vergleichen über Gegenstände von funfzig Thalern und mehr, der genehmigende Beschluß oder Vollmacht des Vorstandes beizubringen.

   Verträge und Vergleiche unter funfzig Thaler schließt der Schaudirektor allein rechtsverbindlich ab und hat nur die Verhandlungen nachträglich dem Vorstande zur Kenntnißnahme vorzulegen;
e) die Kontraventionen der Sozietätsmitglieder gegen die Bestimmungen des Statuts und der zum Schutz der Anlagen erlassenen Polizei-Reglements zu untersuchen und die Strafen festzustellen.

Binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Strafresoluts kann der Angeschuldigte entweder Untersuchung vor dem Polizeirichter verlangen oder Rekurs an die Regierung vor dem Schaudirektor anmelden. Geschieht weder das eine noch das andere, so behält es bei der Straffestsetzung des Schaudirektors sein Bewenden.

Kontraventionen anderer Personen sind zur Bestrafung durch den Polizeirichter anzuzeigen, wenn nicht der Frevler freiwillig die ihm vom Schaudirektor bekannt gemachten Geldstrafen zur Meliorationskasse einzahlt.

Die Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafe muß in jedem Falle durch den Polizeirichter auf Antrag des Schaudirektors und des Polizeianwalts bewirkt werden.

Die von dem Schaudirektor allein, nicht vom Polizeirichter, festgesetzten Geldstrafen fließen zur Meliorationskasse.

In Abwesenheits- und sonstigen Behinderungsfällen kann der Schaudirektor sich durch ein Vorstandsmitglied oder den Grabeninspektor vertreten lassen.

§. 12.

§. 12.

Ein mit Ent- und Bewässerungs-Anlagen vertrauter Sachverständiger ist als Grabeninspektor zu engagiren.

Er hat die Wasserleitungen und Bauwerke von Zeit zu Zeit zu besichtigen, für deren ordentliche Unterhaltung und Behandlung zu sorgen, die Bauten zu veranschlagen und größere Bauten zu leiten, — alles nach einer vom Vorstande und Schaudirektor festzustellenden Instruktion.

Der Vorstand wählt den Grabeninspektor und bestimmt dessen Remuneration.

Die für die Wahl und Bestätigung des Schaudirektors im §. 8. getroffenen Bestimmungen gelten auch für die Wahl des Grabeninspektors.

An den Sitzungen des Vorstandes soll der Grabeninspektor in der Regel Theil nehmen, jedoch nur mit berathender, nicht mit entscheidender Stimme.

§. 13.

Zur Bewachung und Bedienung der Sozietätsanlagen stellt der Vorstand nach Bedürfniß einen oder zwei Wiesenwärter an, welche den Anweisungen des Schaudirektors und Grabeninspektors pünktlich Folge leisten müssen und von dem Schaudirektor bei Dienstvernachlässigungen oder Ungehorsam mit Verweis und Geldstrafen bis zu drei Thalern bestraft werden können.

§. 14.

Die Verwaltung der Meliorationskasse ist vom Vorstande einem Rendanten zu übertragen. Der Vorstand ertheilt demselben eine Instruktion und bestimmt seine Remuneration, sowie die von ihm zu bestellende Kaution.

§. 15.

Verfahren bei Streitigkeiten innerhalb der Sozietät.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Sozietät über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder andern Nutzungsrechten und über besondere auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen die gemeinsamen Angelegenheiten der Sozietät oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande der Sozietät untersucht und entschieden, insofern nicht einzelne Gegenstände in diesem Statut ausdrücklich an eine andere Behörde gewiesen sind.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theil der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Schaudirektor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Kreislandrath als Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Dasselbe entscheidet nach Stimmenmehrheit. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht Statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

 Die

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden vom Vorstande auf drei Jahre gewählt. Wählbar hiezu ist jeder Inländer, der in der Gemeinde seines Wohnsitzes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Sozietät ist.

§. 16.

Bei der Ab- und Zuleitung des Wassers aus den Hauptgräben und in die Hauptgräben der Sozietät hat jedes Mitglied die Anweisungen des Schaudirektors zu befolgen.

Die Wiesenwärter der Sozietät besorgen die Bewässerung in der Reihenfolge und nach dem Zeitmaaße, wie solches die ihnen ertheilte Instruktion vorschreibt, und müssen so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil am Wasser erhalten.

Kein Eigenthümer darf das Oeffnen oder Schließen der Schleusen und die Bewässerung, überhaupt Verrichtungen an den Bewässerungsanlagen selbst vornehmen ohne Zustimmung des Wiesenwärters, bei Vermeidung einer Strafe von zwei Thalern für jeden Kontraventionsfall.

§. 17.

Wegen des Wässerungsverfahrens, der Heuwerbung und des Hütens auf den Wiesen hat der Schaudirektor mit Zustimmung des Vorstandes die erforderlichen Reglements zu erlassen, wodurch die einzelnen Sozietätsmitglieder bei Vermeidung von Ordnungsstrafen bis zum Betrage von drei Thalern zu Handlungen und Unterlassungen im gemeinsamen Interesse verpflichtet werden können.

Die Strafandrohung kann bis zum Betrage von zehn Thalern gehen, wenn die Regierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Von jedem solchen Reglement ist sofort Abschrift an die Regierung durch den Kreislandrath einzureichen (vergl. §§. 8. und 9. des Gesetzes vom 11. März 1850. Gesetz-Samml. von 1850. S. 266.).

§. 18.

Niemand kann gezwungen werden, Arbeiten auf seinen Grundstücken vorzunehmen, bei welchen kein anderes Sozietätsmitglied ein Interesse hat, dagegen wird auch Niemand von den Sozietätsbeiträgen deswegen frei, weil er wegen der schlechten Unterhaltung seiner Gräben und Schleusen, oder wegen der schlechten Bearbeitung seiner Grundstücke von den Sozietätsanlagen keinen Vortheil hat.

Die Unterhaltung der Anlagen, welche mehreren Grundbesitzern gemeinschaftlich dienen und von denselben unterhalten werden müssen, ist von dem Schaudirektor zu kontrolliren und nöthigenfalls durch Exekution auf Kosten der Säumigen zu bewirken. Wer solche Gräben nicht bis zum 1. Mai gehörig räumt, zahlt außerdem pro Ruthe Einen bis zwei Silbergroschen Strafe nach Verhältniß des Umfanges der Gräben.

§. 19.

§. 19.

Oberaufsichtsrecht des Staates.

Die Sozietät ist dem Oberaufsichtsrecht des Staates unterworfen.

Dieses Recht wird von der Regierung in Königsberg als Landespolizei-Behörde und in höherer Instanz von dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten gehandhabt nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichts-Behörden der Gemeinden zustehen.

Die Regierung hat darauf zu halten, daß die Bestimmungen des Statuts überall beobachtet, die Anlagen gut ausgeführt und ordentlich erhalten, die Schulden regelmäßig verzinst und getilgt werden. Der Kreislandrath fungirt hierbei als beständiger Kommissarius der Regierung.

Abschrift des Etats und ein Finalabschluß der Meliorationskasse ist dem Landrath jährlich einzureichen. Die Regierung ist befugt, Revisionen der Meliorationskasse und der gesammten Sozietätsverwaltung zu veranlassen, Kommissarien zur Beiwohnung der Grabenschauen und der Vorstandssitzungen anzuordnen und auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung (Gesetz-Sammlung von 1850. S. 265.) die erforderlichen Polizeiverordnungen zu erlassen zum Schutz der Anlagen der Sozietät.

§. 20.

Wenn der Vorstand es unterläßt oder verweigert, die der Sozietät nach diesem Statut oder sonst gesetzlich obliegenden Leistungen auf den Haushaltsetat zu bringen, so läßt die Regierung nach Anhörung des Vorstandes die Eintragung in den Etat von Amtswegen bewirken, oder stellt die außerordentliche Ausgabe fest und verfügt die Einziehung der erforderlichen Beiträge.

Gegen diese Entscheidung steht dem Vorstande innerhalb zehn Tagen die Berufung an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu.

§. 21.

Transitorische Bestimmung.

Bis zur Vollendung der Sozietätsanlagen leitet der Kreislandrath als Kommissarius des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mit Hülfe eines Wiesenbautechnikers den Bau und die Sozietätsangelegenheiten überhaupt.

Ein Komitee, bestehend aus den Besitzern der Güter Klein- und Groß-Koslau und Groß-Sackrau, dem Pfarrer in Klein-Koslau und den Schulzen der Bauerndörfer Klein- und Groß-Koslau und Polko, unterstützt ihn dabei und nimmt die Rechte der Sozietät wahr.

Der Baurath der Regierung zu Königsberg revidirt die Ausführung der Anlagen.

Nach erfolgter Ausführung werden dieselben von dem Königlichen Kommissarius im Beisein des Regierungsbaurathes dem Schaudirektor und Vorstande der Sozietät förmlich übergeben, mit der Baurechnung und einem Verzeichniß der ausgeführten Bauwerke und der Inventarienstücke.

Strei-

Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung der Regierung in Königsberg entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Baurechnung wird nach Anhörung des Vorstandes von der Regierung in Königsberg dechargirt.

Die Remuneration des Königlichen Kommissarius und des Wiesenbau-Technikers während der Bauzeit wird aus der Staatskasse bestritten.

Wegen der Kosten der Verhandlungen behält es bei der Vorschrift des Gesetzes vom 28. Februar 1843. §. 51. sein Bewenden.

§. 22.

Die Abänderung dieses Statuts, insbesondere die Vereinigung der Sozietät mit anderen im Neide- und Skottau-Thale zu bildenden Genossenschaften, kann nur mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 2. Juni 1852.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Simons. von Westphalen.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)